

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zuständigkeiten .....	2
§ 3 Allgemeines.....	2,3
§ 4 Schulhäuser .....	3
§ 5 Turnhalle .....	4,5
§ 6 Aussenanlagen .....	5
<b>2 Turnhallenbenützung für Anlässe .....</b>	<b>6</b>
§ 7 Gesuche.....	6
§ 8 Benützung .....	6
§ 9 Proben.....	6
§ 10 Bühne.....	6
§ 11 Brandschutz .....	7
§ 12 Ruhe, Ordnung.....	7
§ 13 Drogen, Alkohol.....	7
§ 14 Haftpflicht .....	7
§ 15 Gebühren .....	7
<b>3 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>4 Gebühren-Tarif .....</b>	<b>9</b>

## Reglement über die Benützung der Schulanlagen

vom  
29. Juni 2004

---

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### *Geltungsbereich*

Dieses Reglement beschreibt und regelt die Benützung der gesamten Schulanlage Ursprung. Unter dem Begriff „gesamte Schulanlage Ursprung“ sind folgende Teilbereiche zu verstehen: altes und neueres Schulhaus, Turnhalle, Aussensportanlagen, Parkplätze, Zufahrten, Mobiliar und Einrichtungen für Schule und Sport.

#### § 2

##### *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup>Die Schulpflege übt die Aufsicht über alle durch die Schule benützten Räumlichkeiten und Anlagen aus.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat übt die Aufsicht über alle der Schule nicht zugänglichen Räumlichkeiten aus. Er ist zuständig für die Bewilligungserteilung für die Benützung der Anlagen durch Vereine und andere Organisationen und für **Anlässe** und Gesuche für **regelmässige Benützung** der Anlagen. Er kann dieses Bewilligungsverfahren auch delegieren.

#### § 3

##### *Allgemeines*

<sup>1</sup>Das Rauchen ist ausgenommen bei Anlässen in allen Räumlichkeiten untersagt.

<sup>2</sup>Das Licht darf nicht unnötig brennen. Mit dem Wasserverbrauch ist sparsam umzugehen.

Gemeinde Unterbözing  
**Reglement über die Benützung der Schulanlagen**

---

<sup>3</sup>Alle benützten Räumlichkeiten sind sauber und ordentlich zu verlassen. Allfällig notwendig werdende Spezialreinigungen, welche über den normalen Rahmen hinausgehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup>Schäden sind unverzüglich, spätestens bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages dem Hauswart zu melden.

<sup>5</sup>Die Benützer oder deren gesetzliche Vertreter haften für verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen.

<sup>6</sup>Liegengebliebene Gegenstände sind vom Hauswart zu deponieren.

<sup>7</sup>Die Lehrkräfte sind dafür verantwortlich, dass die Schüler während der Schulzeit Geräte und Gebäulichkeiten nicht mutwillig beschädigen (Aufsichtspflicht).

<sup>8</sup>Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab und der Gemeinderat behält sich die notwendigen Schritte vor.

<sup>9</sup>Die Gemeinde lehnt für Forderungen, welche aus Körperverletzungen oder Sachschaden und Verlust von Effekten usw. hervorgehen, jede Haftung ab.

#### **§ 4**

##### *Schulhäuser*

<sup>1</sup>Die Schullokale haben vor allem den Zweck, als Unterrichtsräume zu dienen. Während der Schulunterrichtszeit dürfen die Schulhäuser in der Regel nicht für schulfremde Zwecke benützt werden.

<sup>2</sup>Beim Verlassen der Unterrichtsräume müssen Fenster geschlossen, elektrische Geräte ausgeschaltet und das Licht gelöscht werden. Die Schulzimmertüren sind abzuschliessen.

<sup>3</sup>Für Reinigungszwecke bleiben die Schulhäuser jeweils während der ganzen Ferien geschlossen. Der Zugang der Lehrerschaft ist nach Absprache mit dem Hauswart gewährleistet.

## § 5

### *Turnhalle*

<sup>1</sup>Die Turnhalle mit Nebenräumen und Aussenanlagen dient während der Schulzeit in erster Linie der Schule.

<sup>2</sup>Die Turnanlagen dürfen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen (Lehrer, Turnleiter usw.) benützt werden. Dieser ist für die Ordnung nach der Benützung verantwortlich.

<sup>3</sup>Die Benützung der Turnanlagen ausserhalb der Schulzeit durch Private geschieht auf eigenes Risiko. Die Gemeinde lehnt für Forderungen, welche aus Körperverletzungen oder Sachschaden und Verlust von Effekten usw. hervorgehen, jede Haftung ab.

<sup>4</sup>In der Turnhalle darf nur in sauberen, trockenen Hallen- oder Gymnastikschuhen geturnt werden. Das Turnen in Nagel- oder Stollenschuhen ist nicht erlaubt. Es darf kein Harz verwendet werden. Nach dem Turnen im Freien sind Kleider und Schuhe vor dem Betreten der Turnhalle zu reinigen.

<sup>5</sup>Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Benötigte Geräte und Materialien sind nach der Benützung gereinigt zu versorgen. Beim Transport müssen die Geräte getragen werden, damit der Boden nicht beschädigt wird. Steinheben und Kugelstossen sind in der Halle nicht erlaubt. Hantelheben nur auf Mattenunterlagen.

<sup>6</sup>Geräte dürfen nur auf Grund einer Bewilligung durch die Schulpflege ausgeliehen werden. Nach Gebrauch sind sie wieder zurückzubringen.

<sup>7</sup>Die Turnhalle und ihre Räumlichkeiten dürfen in der Regel bis 22.30 Uhr benützt werden. Ausgenommen bleiben besondere behördliche Bewilligungen.

<sup>8</sup>Bühnenwand und Türen dürfen nicht als Hand- oder Fussballtore benützt werden.

<sup>9</sup>Für die Vereine mit regelmässigen Übungen wird ein Benützungsplan erstellt. Die vereinbarten Benützungszeiten sind strikte einzuhalten. Es dürfen nur die zur Benützung freigegebenen Räume und Anlagen beansprucht werden.

Gemeinde Unterbözberg  
**Reglement über die Benützung der Schulanlagen**

---

<sup>10</sup>Vereine, welche die Halle regelmässig benützen, melden dem Gemeinderat ein für Ordnung und Reinlichkeit verantwortliches Mitglied, an welches sich der Hauswart jederzeit wenden kann. Dasselbe erhält die notwendigen Schlüssel und ist verantwortlich für Lichterlöschten, Schliessen der Fenster und Türen sowie das Ausschalten der elektrischen Geräte. Ein Wechsel dieses verantwortlichen Mitgliedes ist dem Gemeinderat zu melden.

<sup>11</sup>Offizielle Anlässe der Gemeinde, für welche die Turnhalle beansprucht wird, gehen allen anderen Benützungen (während der Schulzeit nach Absprache mit der Schulpflege) vor.

<sup>12</sup>Die Turnhalle bleibt jeweils während den **ganzen Sommerferien** geschlossen. Sind während den restlichen Ferien ausserordentliche Reinigungs- oder Sanierungsarbeiten nötig, ist die Halle ebenfalls geschlossen.

## **§ 6**

### *Aussenanlagen*

<sup>1</sup>Velos, Autos usw. dürfen im Bereich der ganzen Schul- und Sportanlagen nur an den dafür bestimmten Ort abgestellt werden. Das Befahren des Pausenplatzes mit Velos, Mofas, Motorrädern und Autos ist während der Schulzeit verboten.

<sup>2</sup>Die Spielwiese darf bei Regenwetter, Nässe, extremer Trockenheit und während des Rasenmähens nicht benützt werden. Die Platzsperrung erfolgt durch das Aufstellen der entsprechenden Verbotstafel. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauswart.

<sup>3</sup>Übungen mit Steinen, Kugeln, Diskus, Hanteln und Speer müssen auf den dafür bestimmten Anlagen abgehalten werden. Auf dem Hartplatz sind sie verboten.

<sup>4</sup>Turngeräte wie Matten, Bänke, etc. dürfen bei nassem Boden oder Regen nicht auf der Aussenanlage benützt werden.

<sup>5</sup>Nach Verlassen der Aussensportanlage ist die Beleuchtung sofort zu löschen.

## **2 Turnhallenbenützung für Anlässe**

### **§ 7**

*Gesuche* <sup>1</sup>Gesuche um Benützung der Schulanlagen sind **spätestens 6 Wochen** vor dem Anlass mit dem entsprechenden Gesuchsformular an die Bewilligungsbehörde zu richten.

<sup>2</sup>Das Gesuchsformular ist den Vorgaben entsprechend vollständig auszufüllen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

### **§ 8**

*Benützung* <sup>1</sup>Die Turnhalle steht für Anlässe ab Samstag 08.00 Uhr zur Verfügung. Die benützten Räume sind bis spätestens Sonntag 10.00 Uhr besenrein dem Hauswart zu übergeben.

<sup>2</sup>Für das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen hat der Veranstalter zu sorgen. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht des Hauswartes.

<sup>3</sup>Bei Gebrauch der Küche sind die Benützer verpflichtet, diese gereinigt zu hinterlassen. Zu reinigen sind auch Dampfabzugfilter und Tropfschalen.

<sup>4</sup>Der Hauswart ist vom Veranstalter gemäss nachstehendem Gebühren-Tarif zu entschädigen.

### **§ 9**

*Proben* <sup>1</sup>Über die Benützung der Turnhalle und Bühne zu Probezwecken einigen sich Veranstalter, Vereine und Hauswart. Bei Uneinigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Bei Proben kann die Turnhalle bis 23.30 Uhr benützt werden.

### **§ 10**

*Bühne* <sup>1</sup>Die Bühneneinrichtung und die Bühnenbeleuchtung dürfen nur von Personen bedient werden, die über die Anlagen instruiert sind.

Gemeinde Unterbözberg  
**Reglement über die Benützung der Schulanlagen**

---

**§ 11**

*Brandschutz*

<sup>1</sup>Der Veranstalter ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Feuerwache zu stellen. Die Organisation obliegt dem Feuerwehrkommandanten.

<sup>2</sup>Der Organisator ist verantwortlich, dass die Notausgänge ständig offen und zugänglich sind. Im weiteren gelten die Weisungen des Aarg. Versicherungsamtes.

**§ 12**

*Ruhe, Ordnung*

<sup>1</sup>Der Veranstalter sorgt während des gesamten Anlasses für Ruhe und Ordnung. Sitte und Anstand müssen gewährleistet sein.

**§ 13**

*Drogen, Alkohol*

<sup>1</sup>Bei Anzeichen von Drogengenuss jeglicher Art ist der Veranstalter verpflichtet, die betreffenden Personen wegzuweisen.

<sup>2</sup>Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf und Ausschank von Alcopops, Spirituosen und Aperitife an unter 18-Jährige sowie Wein, Bier und gegorener Most an unter 16-Jährige. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Organisator verantwortlich.

<sup>3</sup>Bei übermässigem Alkoholkonsum hat der Veranstalter einzuschreiten. Stark betrunkenen Personen dürfen keine alkoholischen Getränke mehr abgegeben werden.

**§ 14**

*Haftpflicht*

<sup>1</sup>Die Vereine werden speziell darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde für Anlässe und andere Veranstaltungen keine Haftung übernimmt. Die Veranstalter tragen daher die Verantwortung für alle Forderungen, welche aus Körperverletzungen, Sachschäden, Diebstählen usw. entstehen können.

**§ 15**

*Gebühren*

<sup>1</sup>Für die Benützung der Turnhalle und der dazugehörigen Infrastruktur hat der Veranstalter eine Gebühr gemäss Gebühren-Tarif zu entrichten.

### 3 Schlussbestimmungen

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden das bisherige Benützungsreglement vom 1. Januar 1975 sowie der Gebühren-Tarif vom 15. März 1988 aufgehoben.

Unterbözberg, 29. Juni 2004

**NAMENS DER SCHULPFLEGE**

Der Präsident

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

Der Aktuar

Der Gemeindeschreiber

## **GEBÜHREN-TARIF**

Lokalitäten	Entschädigung an Hauswart    Gemeinde	
-------------	--	--

---

### **1. Turnhalle**

1.1. Regelmässige Übungen durch einen einheimischen Verein	gratis	gratis
1.2. Benützung durch einen einheimischen Verein, mit Tanz und Konsumation inkl. Küche (Pro Verein wird die <u>Benützungsgebühr</u> jährlich für einen Abend erlassen)	a)	Fr. 100.00
1.3. Regelmässige Übungen durch einen auswärtigen Verein, pro Benützung		Fr. 40.00
1.4. Benützung durch einen auswärtigen Verein, mit Tanz und Konsumation inkl. Küche	a)	Fr. 300.00
1.5. Auswärtige Benützer pro Kurs, Vortrag usw. (inkl. Garderoben/Duschen - ganzer Tag - halber Tag	a) a)	Fr. 100.00 Fr. 50.00

### **2. Weitere Lokalitäten**

2.1. Benützung der Bierschwemme durch einen einheimischen Verein	gratis	gratis
2.2. Benützung der Bierschwemme durch einen auswärtigen Verein	a)	Fr. 50.00
2.3. Benützung der Garderoben und der Duschen durch einen einheimischen Verein	gratis	gratis
2.4. Benützung der Garderoben und der Duschen durch einen auswärtigen Verein	a)	Fr. 50.00
2.5. Küchenbenützung	a)	Fr. 50.00

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Entschädigung Hauswart**

Der Hauswart ist berechtigt, den Benützern von Lokalitäten der Schulanlagen eine seinem Aufwand entsprechende Entschädigung zu verrechnen.

#### **a) Aufwand**

- Übergabe/Rücknahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen
- Endreinigung
- Allfällige für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Präsenz

#### **b) Abrechnung**

- Der Stundenlohn entspricht dem Gemeindewerklohn
- Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung

### **2. Allgemeine Bemerkungen**

Für Veranstaltungen, welche durch diese Gebührenordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die Höhe der Entschädigung. Dies gilt auch für die Höhe des Unkostenbeitrages, welcher von auswärtigen Vereinen bei regelmässiger Benützung von Lokalitäten zu entrichten ist.